



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Dezember 2022

Düngemittelbescheinigungen

Bitte lasst uns, wenn noch nicht geschehen, eure Düngemittelbescheinigungen für das Jahr 2022 zukommen, damit wir die Dokumentation der Düngung abgleichen können und die ENNI-Meldefrist gewahrt werden kann!

Anbauplanung 2023

Lasst uns bitte so früh wie möglich eure Anbauplanungen für das kommende Jahr zukommen. Damit das Zeitfenster zwischen ENNI-Meldungen, N-min Untersuchungen und GAP nicht zu eng wird!

Nmin-Untersuchungen

Wie im vergangenen Jahr sind für Flächen im roten Gebiet eigene Nmin-Untersuchungen zu verwenden. Die Beprobung und Untersuchung kann durch die LUFA erfolgen. Um die Beprobung anzumelden, brauchen wir Daten.

Die Beprobung der Winterungen beginnt **ab dem 01.01.**; bitte teilt uns mit, welche Schläge mit Winterungen beprobt werden sollen, damit wir diese anmelden können. Spätere Untersuchungen sind möglich, im Hinblick auf das Ende der Sperrfrist am 01.02. und die Dauer der Beprobung und Untersuchung empfehlen wir nicht zu lange zu warten!

Die Beprobung kann auch selbst durchgeführt werden, hierfür bieten wir unseren Probenahmestab zum Ausleihen an. Bitte bedenkt, dass die Proben gekühlt werden müssen und die LUFA diese, **nach Anmeldung, montags und mittwochs** im Büro abholt!

Anträge Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG

Bei hohen Stromverbräuchen können Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG Anträge stellen. Die Vergütung je MWh (=1000 kWh) beträgt 5,13 €, es ist jedoch ein Selbstbehalt von 250 Euro vorgeschrieben, der vom Entlastungsbetrag abzuziehen ist. Zudem sind Verbräuche im Haushalt abzuziehen. Sollten hohe Stromverbräuche vorliegen, die eine Antragsstellung rechtfertigen, können diese beim Hauptzollamt gestellt werden.

Fortbildungsveranstaltungen Pflanzenschutz: Bezirksstelle Osnabrück

Die LWK Niedersachsen hat folgende Fortbildungsveranstaltungen und Webseminare für die Sachkundenachweise zum Pflanzenschutz veröffentlicht, die von der Bezirksstelle Osnabrück ausgerichtet werden:

02.02.2023	Webseminar
06.02.2023	Gasthaus Plengemeyer, Glandorfer Str. 27; 49196 Bad Laer
10.02.2023	Webseminar
15.02.2023	Webseminar
01.03.2023	Gasthaus Beinker, Vördener Str. 1; 49179 Ostercappeln-Vennermoor

Die Veranstaltungen sind anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz. **Eine Fortbildung ist mindestens jedes 3. Jahr nachzuweisen!**

Wird eine Fortbildungsbescheinigung benötigt, muss diese bei der Anmeldung mitbestellt werden. Die Kosten für eine Fortbildungsbescheinigung belaufen sich auf 25 Euro.

Anmeldungen sind nur online möglich.

Auszahlung der Betriebsprämie 2022

Die Auszahlung der Agrarförderung (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirtezuschlag) ist 2022 zum 21. Dezember geplant. Die Bewilligungsbescheide werden voraussichtlich zum 21.12.2022 von der Bewilligungsstelle zu den Betrieben verschickt. Die Höhe der zu erwartenden Betriebsprämie kann mit dem Prämienrechner der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt werden (webcode 01020062).

Höhe der Prämie in 2022:

- Basisprämie: 167,56 €
- Greeningprämie: 81,78 €
- Umverteilungsprämie bis 30 ha: 49,66 €
- Umverteilungsprämie mehr als 30 bis 46 ha: 29,79 €
- Junglandwirteprämie bis 90 ha: 44,27 €

Auszahlung Agrarumweltmaßnahmen:

Die Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen ist für Mitte März 2023 vorgesehen.

Prüft bitte in diesem Zusammenhang die Bewilligungsbescheide intensiv auf eventuell vorhandene Fehler. Die Zeit für einen Widerspruch ist mit 4 Wochen recht knapp bemessen.

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht → An die neue Tierhaltererklärung denken!

Der Landkreis Emsland hat die schweinehaltenden Betriebe in der vergangenen Woche angeschrieben und fordert sie auf, ihnen die Tierhaltererklärung aus 2022 zukommen zu lassen. Das sollte möglichst noch im Jahr 2022 erledigt werden.

Zur Sache:

Der nationale Aktionsplan Kupierverzicht ist zum 1. Juli 2019 bundesweit in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2019 mussten alle Schweinehalter, die Ferkel mit kupierten Schwänzen halten, eine Tierhaltererklärung ausgefüllt vorliegen haben.

Achtung: Die Tierhaltererklärung ist nur 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Zum 1. Juli 2022 müssen die Tierhaltererklärung sowie die Risikoanalyse samt ggf. Optimierungsmaßnahmen erneut erstellt werden. Die Dokumente besitzen dann wieder 12 Monate Gültigkeit. Die Tierhaltererklärung muss auf Grundlage der jährlich erhobenen Daten erstellt werden. Die Erfassung der Schwanz- und Ohrenverletzungen im Stall sollte dokumentiert werden.

Den Betrieben lässt man zwei Optionen offen. Betriebe, die weiterhin Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen wollen, müssen die Unerlässlichkeit des Kupierens nachweisen (d.h. >2% der Schweine im Bestand mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Es ist neben der Tierhaltererklärung und der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen im Bestand eine betriebsindividuelle Risikoanalyse mit ggf. Optimierungsmaßnahmen zu erstellen. Alternativ können Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen möchten, eine unkupierte Tiergruppe (min. 1% der vorhandenen Tierplätze) halten.

Die Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung ist für jede VVVO-Nr. und für alle Produktionszweige (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Schweinemast) zu erstellen. Tierhalter können diese Dokumente selber erstellen, aber selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich. Am Ende maßgeblich ist die Unterschrift des Tierhalters. Die erforderlichen Dokumente und weitere Infos findet ihr auf www.ringelschwanz.info oder bei uns im Büro.

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Sachkundelehrgang Ferkelkastration mittels Inhalationsnarkose (Isofluranschulung) → Lehrgang geplant!

Nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) darf die Ferkelkastration nur noch mit Betäubung durchgeführt werden. Die Isofluranbetäubung darf neben Tierärzten auch durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Im erforderlichen Sachkundelehrgang sind 12 Pflichtstunden zu absolvieren. In der 2-tägigen Schulung werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und mit einer theoretischen Prüfung abgeschlossen.

Derzeit ist ein weiterer Sachkundelehrgang geplant um die theoretischen Grundlagen zu vermitteln!

Die erforderliche praktische Unterweisung und Prüfung sind nicht Bestandteil des Lehrgangs und erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Wer noch einen theoretischen Lehrgang absolvieren möchte, der darf sich gerne im Büro melden. Termin und Ort werden dann bekanntgegeben.

Euer Beraterteam